



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei
Bayer. Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
Bayer. Staatsministerium der Justiz
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof
Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2113 – 032 – 51 265/05

München, 04.01.2006
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Frau Ewinger

**Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern und Beamten des Freistaates Bayern
an Bildschirmgeräten;
hier: Erstattung der Kosten für Bildschirmbrillen
Abrechnung der Kosten für die augenärztliche Untersuchung**

Anlagen: 1 Vertragspreisliste
1 Muster für eine Bescheinigung zur Vorlage beim Augenarzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der bisherigen Schreiben und der Bekanntmachung zu den Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern und Beamten des Freistaates Bayern an Bildschirmgeräten wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Aufschlüsselung der Rechnung durch den Optiker

Nach § 7 des Rahmenvertrages über die Versorgung der Beschäftigten des Freistaates Bayern durch Augenoptiker mit Bildschirmbrillen erhält der Beschäftigte Rechnungen, zum einen für die erstattungsfähigen vertraglichen Leistungen und zum anderen für private Zusatzleistungen. Die Leistungen der erstattungsfähigen vertraglichen Leistungen sind einzeln auszuweisen. Es muss eine klare Trennung der vertraglichen und privaten Leistungen vorgenommen werden.

Im praktischen Vollzug hat sich gezeigt, dass diese Trennung von den Optikern nicht eingehalten wird bzw. für die abrechnende Stelle nicht nachvollziehbar dargestellt ist.

Das Staatsministerium der Finanzen hat deshalb den Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks gebeten, darauf hinzuwirken, dass die dem Rahmenvertrag beigetretenen Optiker eine möglichst detaillierte Rechnung ausstellen. Optimal wäre eine Rechnung, in der die jeweilige Positionsnummer aus der Vertragspreisliste (Anlage 3 zum Rahmenvertrag) mit dem jeweiligen Eurobetrag aufgeführt ist.

Der Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks hat seine Mitglieder zwischenzeitlich entsprechend informiert.

Soweit die Rechnungen der Optiker im Einzelfall auch in Zukunft nicht nachvollziehbar sein sollten, bitte ich, unmittelbar mit dem Optiker Kontakt aufzunehmen und diesen um die Ausstellung einer neuen, aufgeschlüsselten Rechnung zu ersuchen.

2. Vertragspreisliste

In der Vertragspreisliste (Anlage 3 zum Rahmenvertrag) wurden kleine Berichtigungen vorgenommen. Berichtigt wurden zwei Positionsnummern, die doppelt vergeben waren:

„Unter der Rubrik: Gleitsichtgläser, Kunststoff (Raumentfernung) sind anstelle der Positionsnummern 456 und 457 die Positionsnummern 656 und 657 zu setzen.“

Die aktualisierte Vertragspreisliste ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Sie ist, ebenso wie eine nach Regierungsbezirken und innerhalb der Regierungsbezirke alphabetisch geordnete Liste der Optiker im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Kostenerstattung für Bildschirmbrillen bzw. www.bybn.de; Rubrik: Personalwesen).

3. Erstattung der Kosten der augenärztlichen Untersuchung

In einer Reihe von Fällen wurden den Beschäftigungsdienststellen augenärztliche Liquidationen zur Erstattung vorgelegt. Dabei wurde von den Ärzten höchst unterschiedlich abgerechnet.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise und Vermeidung unnötiger Kosten bitte ich, künftig Folgendes zu beachten:

Nach § 11 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sind in den Fällen, in denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet, die ärztlichen Leistungen nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses (=1facher Satz, § 5 Abs. 1 Satz 2 GOÄ) zu berechnen. **Diese Regelung findet nur Anwendung, wenn dem Arzt vor der Inanspruchnahme eine von dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird.**

Ich bitte daher, dem Beschäftigten, der sich im Zusammenhang mit der Beschaffung einer Bildschirmbrille einer augenärztlichen Untersuchung unterzieht, eine Bescheinigung für den Augenarzt mitzugeben. Diese Bescheinigung ist dem

Arzt vor Beginn der Behandlung zu übergeben (§ 11 Abs. 2 GOÄ). Ein Muster für eine diesbezügliche Bescheinigung liegt als Anlage bei.

Soweit bei der Erstattung der Kosten für die augenärztliche Untersuchung bisher anders verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden.

Die Kosten für die augenärztlichen Untersuchungen sind jeweils bei Titel 546 49 zu verrechnen.

Auch dieses Schreiben ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Kostenerstattung für Bildschirmbrillen bzw. www.bybn.de; Rubrik: Personalwesen).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent